

BEKANNTGABE

Antrag auf Planfeststellung zum Gewässerausbau gem. § 68 WHG: Wurm bei Heinsberg-Porselen

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 1 S. 1 Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Eifel-Rur beantragte erstmals im Juli 2021 die Planfeststellung für die geplante Renaturierung der Wurm bei Heinsberg-Porselen. Im Juli 2022 erfolgte die erforderliche Ergänzung der Unterlagen. Der Ausbau bezieht sich auf die Gewässerkilometer 7+800 bis 9+900 zwischen den Ortschaften Porselen, Dremmen und Oberbruch im Kreis Heinsberg. Zudem soll das Abschlagsbauwerk Wurm/Erlenbach bei Gewässerkilometer 11+000 zurückgebaut werden.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 UVPG NRW i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch den Gewässerausbau wird das gesamte Teilstück der Wurm ökologisch aufgewertet, da es sich im jetzigen Zustand um ein stark begradigtes und nicht leitbildgerechtes Gewässer handelt. Zwar kommt es während der Bauphase zu Eingriffen (z. B. Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Störung des Brutgeschäftes durch Baulärm etc.), diese Phase ist jedoch nur temporär und wird von ausgleichenden Maßnahmen begleitet. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Schutzgütern in erheblicher Art und Weise ist daher nicht zu befürchten.

In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit der Veröffentlichung im UVP-Portal.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
i.A.



Beemelmans